

Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim

Regionalplan

Sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und –gewinnung“

Entwurf 2007

Stand: 18. Regionalversammlung
vom 29.Oktober 2007

Inhalt

Hinweis

I Rechtsgrundlagen

II Grundsätze und Ziele

1. Windnutzung
2. Rohstoffsicherung und –gewinnung

III Erläuterungen

- zu 1. Windnutzung
zu 2. Rohstoffsicherung und –gewinnung

IV Anlagen

Festlegungskarte im Maßstab 1 : 100.000 (A0)

Erläuterungskarte 1: Windnutzung im Maßstab 1 : 300.000 (A3)

Erläuterungskarte 2: Rohstoffsicherung im Maßstab 1 : 300.000 (A3)

Hinweis

Die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim, deren Mitglieder die Landkreise Uckermark und Barnim sind, hat gemäß dem Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002 (GVBl. I/03, [Nr. 01], S. 2), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I/06, [Nr. 08], S. 96) die Pflichtaufgabe, den Regionalplan für die Region Uckermark-Barnim aufzustellen, fortzuschreiben, zu ändern und zu ergänzen. Die Inhalte sowie das Verfahren zur Aufstellung des Regionalplans werden durch Richtlinien der Landesplanungsbehörde umfassend geregelt.

Im Gebiet einer Region ist die Regionalplanung die übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung (RegBkPIG §1). Der Inhalt des Regionalplans wird durch das Erfordernis überörtlicher, räumlicher und sachlicher Entwicklung, Ordnung und Sicherung bestimmt. Dabei sind unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und auftretende Konflikte auszugleichen sowie Vorsorge für einzelne Raumfunktionen und Raumnutzungen zu treffen.

Die durch den Regionalplan festgesetzten Grundsätze (gekennzeichnet mit **G**) sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Entscheidungen im Einzelfall in der Abwägung gegenüber anderen Belangen oder bei der Ermessensausübung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Verbindliche Ziele (gekennzeichnet mit **Z**) der Regionalplanung gelten als abgewogen und sind als Ziele der Raumordnung und Landesplanung von den öffentlichen Stellen bei allen Planungen, Maßnahmen und Entscheidungen, bei denen Grund und Boden in Anspruch genommen wird, zu beachten. Berücksichtigungs- und Beachtungspflicht besteht auch für Personen des Privatrechts in der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben.

Der Regionalplan besteht aus textlichen und zeichnerischen Darstellungen. Er kann in sachlichen und räumlichen Teilplänen aufgestellt werden, wenn gewährleistet ist, dass sich die Teile in eine ausgewogene Gesamtentwicklung einfügen (RegBkPIG §2 (4)).

I Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2102) geändert durch das Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) vom 24. Juni 2004
- Erlass zur landesplanerischen und naturschutzrechtlichen Beurteilung von Windkraftanlagen im Land Brandenburg (Windkrafterlass des MUNR) vom 24. Mai 1996 (ABl. S. 654), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 8. Mai 2002 (ABl. S. 559)
- Gemeinsamer Landesentwicklungsplan für den engeren Verflechtungsraum Brandenburg/Berlin (LEP eV) vom 2. März 1998 (GVBl. II S. 186)
- Gesetz zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG) vom 25. Juni 2005
- Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002 (GVBl. I 2003 S. 2), geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 96)
- Raumordnerische, bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Beurteilung von Windenergieanlagen (WEA) Gemeinsames Rundschreiben des MLUR und MSWV vom 21. März 2000, zuletzt geändert am 16. Februar 2001 (ABl. S. 248)
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081)
- Regionalplan Uckermark-Barnim, Sachlicher Teilplan "Zentralörtliche Gliederung, Siedlungsschwerpunkte und Ländliche Versorgungsorte" vom 26.06.1997 (ABl./AAnz. Nr. 33 S.738)
- Regionalplan Uckermark - Barnim, Sachlicher Teilplan "Windnutzung, Rohstoffsicherung und –gewinnung" vom 29.08.2001 (ABl./AAnz. Nr.35 S.1199), neu bekanntgemacht am 6. August 2004 (ABl. Nr. 38 S.718)
- Runderlass Nr. 23/3/1997 zur bauplanungsrechtlichen Beurteilung von Windkraftanlagen (Windkrafterlass des MSWV) vom 27. August 1997 (ABl. S. 910), zuletzt geändert durch Gemeinsames Rundschreiben vom 16. Februar 2001 (ABl. S. 248)
- Vertrag über die Aufgaben und Trägerschaft sowie Grundlagen und Verfahren der gemeinsamen Landesplanung zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg (Landesplanungsvertrag) vom 6. April 1995 (Berlin: GVBl. S. 407; Brandenburg: GVBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 3./4. Mai 2006 (Berlin: GVBl. S. 903; Brandenburg: GVBl. I S. 96)
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan für den Gesamttraum Berlin-Brandenburg (LEP GR) vom 17. August 2004 (GVBl. II S. 558)
- Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Anwendung der §§ 19 a - 19 f des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg, insbesondere zur Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-Richtlinie vom 24. Juni 2000 (ABl. S. 358)

II Grundsätze und Ziele

1. Windnutzung

Z 1.1 Zur Sicherung der Windenergienutzung ist eine geordnete konzentrierte Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen in dafür geeigneten Standortbereichen der Region zu gewährleisten. Raumbedeutsame Windenergieanlagen sind in den ausgewiesenen Eignungsgebieten Windnutzung zu errichten. Außerhalb dieser Eignungsgebiete ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen ausgeschlossen.

In der Region Uckermark-Barnim werden folgende Eignungsgebiete Windnutzung ausgewiesen:

Bietikow	Briest
Brüssow	Falkenwalde
Ferdinandshorst	Gandenitz
Greiffenberg	Groß Pinnow
Grünberg	Grünow
Güstow	Heinersdorf
Hetzdorf	Hohengüstow
Jakobshagen	Luckow
Milow	Mittenwalde
Nechlin	Netzow
Neuenfeld	Neukünkendorf
Pinnow	Rosow
Schenkenberg	Schönermark
Schönfeld	Storkow
Vierraden	Wallmow
Welsow	Wilsickow
Woltersdorf	
Birkholz	Golzow
Groß Schönebeck	Klobbicke
Klosterfelde	Krummensee
Ladeburg	Lichterfelde
Parstein	Schönwalde
Tempelfelde	Trampe
Wilmersdorf	

G 1.2 Planungen und Maßnahmen sowie sonstige Vorhaben von öffentlichen und privaten Vorhabenträgern, die die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in den ausgewiesenen Eignungsgebieten Windnutzung einschränken oder beeinträchtigen können, sollen vermieden werden.

G 1.3 Zur Erhöhung der Effizienz der Stromerzeugung aus Windenergieanlagen ist der anforderungsgerechte Ausbau des 380 kV-Verbundnetzes sowie der regionalen 110 kV-Netze anzustreben.

2. Rohstoffsicherung und -gewinnung

2.1 Rohstoffsicherung

G 2.1.1 Die Rohstoffvorkommen in der Region Uckermark-Barnim sollen umfassend erkundet und langfristig gesichert werden.

Z 2.1.2 In den Vorranggebieten Rohstoffsicherung Steine und Erden sind Nutzungen, die der Rohstoffgewinnung entgegenstehen oder den Abbau beeinträchtigen ausgeschlossen. Raumbedeutsame Vorhaben zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe sollen im Geltungszeitraum des Regionalplans in den Vorranggebieten Rohstoffsicherung durchgeführt werden. Als Vorranggebiete Rohstoffsicherung Steine und Erden werden folgende Lagerstätten ausgewiesen:

Angermünde-Nord	(Quarzsand)
Blumenhagen	(Kiese und Kiessande)
Buchholz-Nord	(Kiese und Kiessande)
Götschendorf- Ost	(Kiese und Kiessande)
Götschendorf- West	(Kiese und Kiessande)
Greiffenberg	(Sand)
Milmersdorf-Süd	(Kiese und Kiessande)
Parmen-Weggun	(Kiese und Kiessande)
Passow	(Quarzsand)
Prenzlau	(Sand)
Weggun	(Kiese und Kiessande)
Welsow	(Ton)
Wichmannsdorf	(Kiese und Kiessande, Quarzsand)
Wolfshagen	(Ton)
Wollschow	(Quarzsand)
Althüttendorf	(Kiese und Kiessande)
Hohensaaten	(Kiese und Kiessande)
Ladeburg	(Kiese und Kiessande)
Lanke-Nord	(Quarzsand)
Marienwerder-Südwest	(Kiese und Kiessande)
Ruhlsdorf-Ost	(Kiese und Kiessande)

G 2.1.3 Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung Steine und Erden werden zur langfristigen Sicherung der Rohstoffversorgung ausgewiesen. In diesen Gebieten kommt den Belangen der Rohstoffsicherung in künftigen Abwägungsverfahren besondere Bedeutung zu. Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung sind die nachfolgend genannten Lagerstätten:

Angermünde-Süd	(Quarzsand)
Buchholz-Süd	(Kiese und Kiessande)
Gollin-Nord	(Kiese und Kiessande)
Milmersdorf-Ost	(Kiese und Kiessande)
Petersdorf-Ost	(Kiese und Kiessande)
Vierraden-West	(Kiese und Kiessande)

Basdorf-Süd	(Kiese und Kiessande)
Joachimsthal-Süd	(Ton)
Lanke-Süd	(Quarzsand)
Lunow-Süd	(Kiese und Kiessande)
Werneuchen	(Kiese und Kiessande)

- Z 2.1.4 Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung Steine und Erden sollen von Bebauungen freigehalten werden.
- G 2.1.5 Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung Steine und Erden sollen in der Regel erst erschlossen werden, wenn die Gewinnung in den nächstgelegenen Vorranggebieten eingestellt wurde oder nicht im vorgesehenen Umfang oder Zeitraum möglich ist. Räumliche Konzentrationen von aktiven Abbaugebieten sollen vermieden werden.

2.2 Rohstoffgewinnung

- G 2.2.1** Die Vorkommen oberflächennaher Rohstoffe in der Region Uckermark-Barnim sollen entsprechend dem Bedarf schrittweise einer wirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.
- G 2.2.2** Die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe soll abschnittsweise und mit umgehender Rekultivierung erfolgen. Die Rekultivierung soll sich an den Zielen der Landschaftsplanung sowie an kommunalen Planungen orientieren und den Abbaustandort in die jeweilige Landschaftsstruktur einbinden.
- G 2.2.3** Der vollständige und dem Stand der Technik entsprechende Abbau bzw. die Erweiterung aktiver Gewinnungsgebiete hat Vorrang vor der Erschließung neuer Lagerstätten, sofern dem keine Belange entgegenstehen. Neuaufschlüsse sollen nur in Gebieten mit einer tragfähigen Verkehrs-anbindung erfolgen.
- G 2.2.4** Der Torfabbau soll nur bei nachgewiesenem Bedarf für balneologische Zwecke durchgeführt werden. Die Rückführung des gebrauchten Torfs ist anzustreben.

II Erläuterungen

zu 1. Windnutzung

zu Z 1.1 Die energiepolitischen Zielsetzungen der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Brandenburg unterstreichen die Bedeutung der erneuerbaren Energieträger für unsere derzeitige und im besonderen Maße künftige Energieversorgung. Für eine stabile zukunftsorientierte Stromversorgung ist unter den erneuerbaren Energieträgern die Windenergienutzung mit dem höchsten Erzeugungsanteil von besonderer Bedeutung.

Die raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung in der Region Uckermark-Barnim durch den hier vorliegenden Regionalplan ist nur für raumbedeutsame Windenergieanlagen wirksam. Zur Beurteilung der Raumbedeutsamkeit von Windenergieanlagen sind die einschlägigen Verwaltungsvorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Gekoppelt an die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit für Windenergieanlagen (UVPG, 4. BImSchV) wird jede Anlage über 50m Gesamthöhe als raumbedeutsam eingestuft. Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von bis zu 50m sowie Windenergieanlagen als untergeordnete Nebenanlagen privilegierter Vorhaben im Außenbereich (gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) sind somit sowohl innerhalb als auch außerhalb der Eignungsgebiete Windnutzung zulässig.

Durch die Privilegierung der Windenergienutzung (§ 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) und ihren notwendigen Anteil zur Erreichung der gesetzten Klimaschutzziele und Umweltstandards in der Bundesrepublik Deutschland ist der Windnutzung in substantieller Weise Raum zu schaffen; sie muss sich an geeigneten Stellen gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen können. Eine raumplanerisch geordnete Errichtung von Windenergieanlagen kann nur durch eine Konzentration der Anlagenstandorte in auf ihre Eignung hin geprüften Standortbereichen erreicht werden. Vor dem Hintergrund dieser beabsichtigten Konzentrationswirkung wird die Mindestgröße eines Eignungsgebietes auf 10 ha festgesetzt. Damit ist in der Regel gewährleistet, dass zumindest zwei Windenergieanlagen in einem Eignungsgebiet realisiert werden können. Ausgenommen von dieser Regelung sind die durch die unter den nachfolgenden Punkten A und B aufgeführten Kriterien verkleinerten bisherigen Eignungsgebiete Windnutzung.

Windenergieanlagen verändern das Landschaftsbild und die landschaftsökologischen Bedingungen, sie erfordern Sicherheitsabstände und benötigen Zuleitungen und Zuwegungen. Mindestabstände zu Wohnbebauungen sowie eine natur- und umweltverträgliche Einbindung der Anlagen sind bei der Standortwahl aber auch sicherzustellen, um die Akzeptanz der Bevölkerung für diese ressourcenschonende Art der Energieerzeugung aufrechtzuerhalten.

Die Festsetzungen des Regionalplans für die Region Uckermark-Barnim tragen diesen Erfordernissen Rechnung, da sie eine räumliche Konzentration von Windenergieanlagen in für die Gewinnung von Windenergie geeigneten Gebieten gewährleisten.

Eignungsgebiete sind Flächen, die für bestimmte, raumbedeutsame Maßnahmen geeignet sind, die städtebaulich nach § 35 Baugesetzbuch zu beurteilen sind und an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen werden. Innerhalb der in der Festlegungskarte ausgewiesenen Eignungsgebiete stimmt die Errichtung von Windenergieanlagen mit den Zielen der Raumordnung überein. Mit der Ausweisung von Eignungsgebieten Windnutzung wird die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen an anderer Stelle in der Region Uckermark-Barnim gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 3 ROG in der Regel ausgeschlossen.

Durch die kommunale Bauleitplanung (Flächennutzungsplan als vorbereitende Bauleitplanung, Bebauungsplan als verbindliche Bauleitplanung) kann innerhalb der Eignungsgebiete eine kleinräumige Steuerung durch die Berücksichtigung städtebaulicher, landschaftspflegerischer sowie weiterer öffentlicher Belange erfolgen. Eine flächenmäßige Einschränkung der Eignungsgebiete und eine Höhenbeschränkung von Windenergieanlagen sind im Wege der Abwägung fachlich ausreichend zu begründen.

Bauleitpläne können mit ihrem Geltungsbereich die Eignungsgebietsausweisungen überschreiten, wenn gewährleistet ist, dass sich die Anlagenstandorte selbst im Eignungsgebiet befinden. Durch die Ausweisung der Eignungsgebiete Windnutzung ergibt sich eine unmittelbare Anpassungspflicht für die Ebene der Flächennutzungsplanung und für die Neuaufstellung von Bebauungsplänen.

Bereits vorhandene Rechtstatbestände für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (Bebauungspläne, Bau- und immissionsschutzrechtliche Genehmigungen) werden durch die regionalplanerischen Festsetzungen nicht beeinträchtigt. Ein Repowering von Windenergieanlagen (Ersatz älterer und im Vergleich zum derzeitigen Stand der Technik kleinerer Anlagen mit deutlich geringerer Leistung durch weniger aber leistungsfähigere, allerdings auch höhere Windenergieanlagen. Ziel ist die bessere Ausnutzung verfügbarer Standorte durch Erhöhung der installierten Leistung bei gleichzeitiger Reduktion der Anzahl der Anlagen.) kann jedoch nur innerhalb der ausgewiesenen Eignungsgebieten Windnutzung erfolgen.

Bei den auszuweisenden Eignungsgebieten Windnutzung handelt es sich um Flächen, die über ein gutes bis sehr gutes Windpotential verfügen, ein nur geringes Konfliktpotential in Bezug auf die Belange des Natur-, Landschafts-, Arten- und Biotopschutzes aufweisen und einen ausreichenden Schutzabstand zu Wohnbebauungen einhalten.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim hat sich im Rahmen ihres Planungsermessens dazu entschlossen, die in dem seit 30. August 2001 verbindlichen sachlichen Teilregionalplan ausgewiesenen schutzbedürftigen Bereiche für die Windenergienutzung (Eignungsgebiete Windnutzung) nicht grundsätzlich zu übernehmen, sondern diese erneut in die Abwägung einzustellen.

Für die Ausweisung der Eignungsgebiete Windnutzung diene zunächst die gesamte Regionsfläche als Ausgangsgröße. Eine gutachterliche Bewertung kam zu dem Ergebnis, dass angesichts der derzeitigen und künftig zu erwartenden Konfigurationen der Windenergieanlagen ein ausreichend großes Windpotential in der gesamten Region anzutreffen ist. Die Ausgangsgröße wurde stufenweise um solche Flächen verringert, für die aus den verschiedenen Gründen des Wohngebiets-, Natur-, Landschafts-, Arten- oder Biotopschutzes eine Nutzung zum Zwecke der Windenergienutzung nicht in Frage kommt. Öffentliche Belange, die einer Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen können, sind unter Würdigung der rechtlichen Qualität ihres Fachbezuges in das Auswahlverfahren zur Ermittlung der Eignungsgebiete Windnutzung entsprechend eingestellt worden.

Nach den vorliegenden Erfahrungen aus den Genehmigungsverfahren zu der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen erfordern Windenergieanlagen der derzeit üblichen 1,5 bis 2 MW Leistungsklasse aus Gründen des Immissionsschutzes einen Mindestabstand zu den benachbarten Wohnnutzungen von etwa 400 bis 800m. Maßgebend sind dabei die Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Lärm) und die Richtwerte aus den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ (WEA-Schattenwurf-Hinweise) des Unterausschusses Lärm des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI). Aus Gründen des Vorsorgegrundsatzes (in Erwartung, dass gegenüber den derzeit üblichen Anlagenhöhen von maximal 150m künftig Gesamthöhen bis über 200m zu erwarten sind) ist der Schutzabstand zu Wohnnutzungen gemäß BauNVO auf 1000m festgesetzt. Die besonders sensible Nutzung von Kur- und Klinikgebieten erfordert einen erhöhten Schutzabstand von 1200m. Diese immissionsschutzrechtlich begründeten Abstandsmaße resultieren im Besonderen aus dem mit zunehmender Höhe der Anlagen auch weiter reichenden Schattenwurf, der die Wohnnutzung und den Genesungsaufenthalt beeinträchtigt. Im Außenbereich sind Windenergieanlagen aufgrund des so genannten Privilegierungstatbestandes von Windenergieanlagen nicht gebietsfremd; der Schutzanspruch einer Wohnnutzung ist hier somit gemildert. Die Festsetzung des Mindestabstandes zu Wohnnutzungen im Außenbereich ist somit auf 800m festgesetzt. Die zulässigen Richtwerte (Lärm, Schattenwurf) an den relevanten Immissionspunkten werden als Nebenbestimmung im Genehmigungsbescheid zur Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen vorgegeben.

Die mit der Errichtung von Windenergieanlagen verbundene Zerstörung der vorhandenen Gebietsoberfläche schließt die Nutzung von Wasser- und Waldflächen generell aus. Beide Landschaftselemente besitzen an ihren Rändern zu benachbarten Nutzungen zudem eine hohe biotische Artenmannigfaltigkeit und gegebenenfalls darüber hinaus einen erhöhten landschaftsästhetischen und Erholungswert. Um diese Übergangsbereiche ausreichend durch zu negative Beeinflussung zu schützen, wird ein Schutzabstand von 200m als Tabu-Zone festgesetzt.

Die Auswahl der Eignungsgebiete Windnutzung erfolgte in den nachfolgend aufgeführten Arbeitsschritten:

A Ausgeschlossen für die Ausweisung von Eignungsgebieten werden folgende Flächen (Tabubereiche):

- Wohnnutzungen gemäß Baunutzungsverordnung (BauNVO §§ 3-7) mit einer Schutzzone von 1000 m,
- Sondergebiete mit der Zweckbestimmung für Kurgebiete oder Klinikgebiete mit einer Schutzzone von 1200 m,
- Wohnnutzungen im Außenbereich, Einzelhäuser und Splittersiedlungen, gemäß Baugesetzbuch (BauGB § 35) mit einer Schutzzone von 800m,
- stehende Gewässer > 1 ha und Gewässer 1. Ordnung mit einer Schutzzone von 200 m,
- Waldflächen gemäß Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) mit einer Schutzzone von 200 m,
- Natur- und Artenschutzgebiete einschließlich notwendiger Schutzabstände mit rechtlich relevantem Fachbezug,
- Gebiete mit hochwertigem Landschaftsbild (gemäß gutachterlicher Bewertung nach Landschaftsbildelementen und Sichtbeziehungen),
- Gebiete mit Anlagen der technischen Infrastruktur > 5ha,
- Vorranggebiete Rohstoffsicherung Steine und Erden,
- Bauschutzbereiche für Flugplätze und Flugsicherungsanlagen,
- Gebiete militärischer Anlagen.

B Der Einzelfall bezogenen Abwägung unterliegen folgende öffentliche Belange (Restriktionsbereiche):

- Belange des Natur- und Artenschutzes mit geringer Empfindlichkeit gegenüber dem Betrieb von Windenergieanlagen,
- Belange des Denkmalschutzes,
- Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung Steine und Erden,

aus Gründen der Maßstäblichkeit :

- Gebiete mit Anlagen der technischen Infrastruktur < 5ha (einschließlich Vorranggebiete Rohstoffsicherung Steine und Erden)
- verkehrs- und leitungsgebundene Anlagen der technischen Infrastruktur (einschließlich Richtfunkstrecken) und deren notwendige Schutzabstände

Führt die Summe von Restriktionsbereichen offensichtlich zu einer absehbar nutzbaren Flächengröße des potenziellen Eignungsgebietes von deutlich unter 10ha und ist ein Bestand von Windenergieanlagen noch nicht gegeben, wird auf die Ausweisung eines Eignungsgebietes Windnutzung verzichtet.

C Die Auswahl der Eignungsgebiete Windnutzung aus der Flächenkulisse der potenziellen Eignungsgebiete nach Anwendung der Arbeitsschritte A und B unterliegt folgenden Restriktionen:

- Zum weiteren Schutz des Landschaftsbildes, dem Schutz vor einer großräumigen technogenen Überprägung und Verriegelung des Landschaftsraumes und dem damit verbundenen Erhalt von Teilen der historisch gewachsenen Kulturlandschaften der Region werden potenzielle Eignungsgebiete herausgenommen, wenn durch sie ein Mindestabstand von in der Regel 5 km zwischen den Eignungsgebieten nicht gewährleistet ist.
- Potenzielle Eignungsgebiete, die nach den Kriterien unter dem Arbeitsschritt A ermittelt wurden und diesen Mindestabstand unterschreiten, sind von dieser Regelung dann nicht betroffen, wenn es sich um Bestandsflächen in einem bisher ausgewiesenen Eignungsgebiet handelt.

- zu G 1.2** Die ausgewiesenen Eignungsgebiete Windnutzung sind unter Beachtung und Berücksichtigung bestehender öffentlicher Belange ermittelt worden. Neue Nutzungsanforderungen an die Eignungsgebietsflächen sowie deren direkter Umgebung sind nunmehr an den Auswirkungen bereits bestehender und künftiger Windenergieanlagen in den Eignungsgebieten auszurichten. Die regionalplanerische Ausweisung der Eignungsgebiete Windnutzung bezieht sich nicht speziell auf das zur Genehmigung anstehende Vorhaben zu Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen und deren konkreten Standorten sondern auf die Zuweisung von Standortbereichen für den gegenwärtig gängigen Typus Windenergieanlage, die nach dem regionalplanerischen Abstandsflächenkonzept (s. zu Z 1.1) als geeignet ermittelt wurden.
- zu G 1.3** Die Region verfügt auf der Hochspannungsebene zur Zeit über ein unausgewogenes System der Elektrizitätsversorgung. Abseits des Ballungsraumes Berlin ist das Leitungsnetz im ländlich geprägten Raum auf die Versorgung der Verbraucher und nicht auf die Abführung produzierter Strommengen ausgerichtet. Mit dem weiteren verstärkten Bau von Stromerzeugungsanlagen aus erneuerbaren Energieträgern geht der Bedarf an einem angepassten Um- und Ausbau der Leitungsnetze einher. Für einen anforderungsgerechten Energieaustausch zwischen den elektrischen Leitungssystemen sind technische und organisatorische Voraussetzungen zu schaffen. Die öffentlichen Stellen sind aus Gründen der regionalen und überregionalen Versorgungssicherheit mit elektrischer Energie angehalten, entsprechende Investitionsabsichten zu unterstützen.

zu 2. Rohstoffsicherung und -gewinnung

zu 2.1 Rohstoffsicherung

- zu G 2.1.1** Detaillierte Kenntnisse über Qualität und Quantität der Rohstofflagerstätten in der Region Uckermark-Barnim stellen eine wesentliche Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit der Rohstoffwirtschaft und der Bauindustrie dar. Wegen der Unvermehrbarkeit und Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen ist deren umfassende Erkundung von gesamtgesellschaftlichem Interesse, ebenso wie die langfristige Sicherung bekannter Lagerstätten. Gegenstand der vorliegenden Planung ist die planerische Sicherung regional bedeutsamer Vorkommen oberflächennaher Rohstoffe. In der Region Uckermark-Barnim wurden die Rohstoffe Kies, Sand, Ton und Torf in wirtschaftlich gewinnbarem Umfang nachgewiesen. Darüber hinaus existieren in der Region Uckermark-Barnim auch tiefer liegende Bodenschätze und Geopotenziale (Sole, Erdwärme). Die Flächeninanspruchnahme der betreffenden Gewinnungsvorhaben ist jedoch gegenüber der Nutzung oberflächennaher Rohstoffe sehr gering, so dass eine raumordnerische Sicherung nicht vorgenommen wird. Die regionalplanerische Sicherung hochwertiger Lagerstätten oberflächennaher Rohstoffe erfolgt über die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung Steine und Erden (Plansätze 2.1.2 und 2.1.3). Vorranggebiete Rohstoffsicherung Steine und Erden stehen vorrangig dem Rohstoffabbau zur Verfügung. Die Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den landes- und regionalplanerischen Zielsetzungen wurde festgestellt. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion Rohstoffgewinnung nicht vereinbar sind. In Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung Steine und Erden sind mögliche Gewinnungsvorhaben noch einer abschließenden raumordnerischen Bewertung zu unterziehen. Den Belangen der Rohstoffsicherung ist dabei im Abwägungsprozess besondere Bedeutung beizumessen. Neben den ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Steine und Erden gibt es weitere Rohstoffpotenzialflächen und erkundete Lagerstätten, die langfristig Bedeutung für die Absicherung des Bedarfes künftiger Generationen haben können und einem ggf. später erforderlichem Abwägungsprozess zugänglich bleiben sollten. Die Darstellung dieser Rohstofflagerstätten und -potenzialflächen erfolgt in der Erläuterungskarte 2.

Außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung Steine und Erden ist die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe zwar nicht ausgeschlossen, bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen kommt ihr jedoch aus regionalplanerischer Sicht keine besondere Bedeutung zu.

zu Z 2.1.2

Vorranggebiete Rohstoffsicherung Steine und Erden sind Lagerstätten, mit einem nachgewiesenen nutzbaren Rohstoffvorrat, deren Nutzung zur Versorgung der Wirtschaft mit Steine- und Erden- Rohstoffen kurz- bis mittelfristig erforderlich ist bzw. Lagerstätten, in denen bereits eine Gewinnung stattfindet. Sie sind in der Festlegungskarte dargestellt. Die Bereitstellung von Rohstoffen aus den Vorranggebieten ist zur Deckung des aktuellen Bedarfs der Rohstoffwirtschaft in der Region Uckermark-Barnim, in den angrenzenden Gebieten der Nachbarregionen und in Berlin erforderlich. Die Vorranggebiete stehen für den Abbau unter Ausschöpfung der gegebenen technologischen Möglichkeiten in den nächsten 10 Jahren zur Verfügung. Vorhandene Verkehrsstrassen sollen dabei jedoch nicht beeinträchtigt werden. Die erforderlichen Schutzabstände sind fachgesetzlich geregelt (z.B. § 9 (1) FStrG, zu BAB 40 m, zu Bundesstraßen 20 m) und auf der Ebene der bergrechtlichen Betriebsplanung bzw. im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Aus Gründen der Maßstäblichkeit (1:100.000) wird auf der Ebene der Regionalplanung auf eine entsprechende Darstellung verzichtet.

Die Auswahl der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung Steine und Erden erfolgte in nachfolgend aufgeführten Arbeitsschritten:

1. Bewertung der Rohstofflagerstätten:

Im Auftrag des MWMT Brandenburg wurde ein Gutachten zur Bewertung der Lagerstätten (Regionales Rohstoffsicherungskonzept für das östliche Brandenburg) erstellt. Gutachterlich bewertet wurden darin die Bauwürdigkeit (u.a. Vorrat, Qualität, Erkundungs- und Erschließungsgrad) und die rechtlichen Verhältnisse gemäß BBergG der einzelnen Lagerstätten (z.B. Bewilligung, Bergwerkseigentum). Im Ergebnis wurden die Lagerstättenbereiche in 5 Sicherungswürdigkeitsklassen (SK) eingeteilt wobei die SK 1 die wertvollsten Bereiche repräsentiert.

2. Ausgeschlossen für den Abbau werden folgende Flächen (Tabubereiche):

- Wohnnutzungen (BauNVO §§ 3-7) mit einer Schutzzone von 200 m
- Arbeitsstätten
- Siedlungsbereiche für Erholung
- Infrastruktureinrichtungen (Umspann-, Klärwerke etc.)
- Bereiche der Bundeswehr / Bundesgrenzschutz
- regionale Flugplätze (Start- und Landebahn u. bauliche Anlagen) mit einer Schutzzone von 300 m
- Straßenverkehrsfläche (Bestand), Schutzzone Fachgesetzlich geregelt
- Bahnanlagen (Bestand), Schutzzone Fachgesetzlich geregelt
- Wasserstraßen, Schutzzone Fachgesetzlich geregelt
- Produktenleitung
- Hochspannungsleitung

- Eignungsgebiete Windnutzung
- Nationalpark (gemäß § 20 BbgNatSchG) mit einer Schutzzone von 500 m
- NSG (gemäß § 21 BbgNatSchG (festgesetzt, im Verfahren)), Schutzzone nach Schutzzweck
- Geschützter Landschaftsbestandteil (gemäß § 24 BbgNatSchG, > 10 ha)
- Alleen (gemäß § 31 BbgNatSchG)
- FFH-Gebiete (gemäß Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992), Schutzzone nach Schutzzweck
- Fließgewässer (außerhalb höherwertiger Schutzgebiete)
- Natürliche Standgewässer (außerhalb höherwertiger Schutzgebiete, > 1 ha)
- Überschwemmungsgebiete / Flutungspolder
- Trinkwasserschutzgebiete, Zone I+II
- Denkmalbereiche gemäß § 4 Abs.1 u. 2 BbgDSchG (Satzung o. Verordnung der Fachbehörde),

3. Der Einzelfall bezogenen Abwägung unterliegen folgende öffentliche Belange (Restriktionsbereiche):

- Sonstige Belange des Denkmalschutzes gemäß gutachterlicher Zuarbeit durch den Umweltbericht
- Belange des Artenschutzes gemäß gutachterlicher Zuarbeit durch den Umweltbericht
- Belange des Bodenschutzes gemäß gutachterlicher Zuarbeit durch den Umweltbericht
- Belange des Landschaftsschutzes gemäß gutachterlicher Zuarbeit durch den Umweltbericht

Als Vorranggebiete Rohstoffsicherung Steine und Erden werden die wertvollsten Lagerstättenbereiche ausgewiesen (Sicherungswürdigkeitsklasse 1 bzw. 2), die raumordnerisch als relativ konfliktarm eingeschätzt werden und in denen andere Nutzungsansprüche aus regionalplanerischer Sicht gegenüber der Rohstoffgewinnung zurücktreten bzw. Gebiete mit bereits umgehendem Abbau, die Bestandsschutz genießen.

Durch die Vorranggebiete Rohstoffsicherung Steine und Erden wird insgesamt ein Rohstoffvorrat von mehr als 120 Mio t gesichert. Bei einem langfristigen Bedarf von durchschnittlich 7-9 t/Kopf und Jahr ist damit die Rohstoffversorgung für die Region Uckermark-Barnim, die angrenzenden Gebiete der Nachbarregionen und einen Teil von Berlin im Geltungszeitraum des Regionalplans (ca. 10 Jahre) gesichert (vgl. auch Erläuterungen zu Plansatz 2.2.1). Die raumbedeutsame Inanspruchnahme von Flächen außerhalb der Vorranggebiete für Gewinnungszwecke ist somit in diesem Zeitraum nicht zwingend erforderlich.

Die der Ausweisung zu Grunde liegenden gutachterlichen Ergebnisse und die Daten zur Vorratsberechnung sind in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim einsehbar.

Die Flächenkulisse der Vorranggebiete Rohstoffsicherung Steine und Erden stellt sich folgendermaßen dar:

Vorranggebiet	Nr.	Fläche (ca.)	Vorranggebiet	Nr.	Fläche (ca.)
Angermünde-Nord	01	44 ha	Welsow	12	17 ha
Blumenhagen	02	49 ha	Wichmannsdorf	13	93 ha
Buchholz-Nord	03	59 ha	Wolfshagen	14	10 ha
Götschendorf- Ost	04	80 ha	Wollschow	15	22 ha
Götschendorf- West	05	66 ha	Althüttendorf	16	313 ha
Greiffenberg	06	10 ha	Hohensaaten	17	304 ha
Milmersdorf-Süd	07	39 ha	Ladeburg	18	78 ha
Parmen-Weggun	08	96 ha	Lanke Nord	19	17 ha
Passow	09	68 ha	Marienwerder- Südwest	20	39 ha
Prenzlau	10	5 ha	Ruhlsdorf-Ost	21	47 ha
Weggun	11	103 ha			

zu G 2.1.3

Rohstofflagerstätten, die mittel- bis langfristig erhebliche wirtschaftliche Bedeutung haben, werden als Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung Steine und Erden gesichert. Diese Vorbehaltsgebiete sind Lagerstätten, die über einen nachgewiesenen, nutzbaren Rohstoffvorrat verfügen. Abbauvorhaben in diesen Gebieten bedürfen jedoch noch der abschließenden raumordnerischen Abwägung unter Berücksichtigung des künftigen Rohstoffbedarfs. Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung Steine und Erden sind in der Festlegungskarte dargestellt. Die Vorgehensweise zur Ausweisung ist in den Erläuterungen zu Plansatz 2.1.2 dargestellt. Im Unterschied zu den Vorranggebieten gemäß Z 2.1.2 werden als Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung Steine und Erden auch Lagerstätten mit einer mittleren Sicherungswürdigkeitsklasse (Klasse 3 - 4) ausgewiesen. Die Vorbehaltsgebiete verfügen über geschätzte Rohstoffvorräte von mehr als 100 Mio t.

Die gutachterlichen Ergebnisse, welche der Ausweisung zu Grunde liegen und die Daten zur Vorratsberechnung sind in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim einsehbar.

Die Flächenkulisse der Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung Steine und Erden stellt sich folgendermaßen dar:

Vorbehaltsgebiet	Nr.	Fläche (ca.)	Vorbehaltsgebiet	Nr.	Fläche (ca.)
Angermünde-Süd	22	23 ha	Basdorf-Süd	28	26 ha
Buchholz-Süd	23	60 ha	Joachimsthal-Süd	29	30 ha
Gollin-Nord	24	107 ha	Lanke-Süd	30	7 ha
Milmersdorf-Ost	25	17 ha	Lunow-Süd	31	311 ha
Petersdorf-Ost	26	92 ha	Werneuchen	32	14 ha
Vierraden-West	27	25 ha			

zu Z 2.1.4 Die bauliche Inanspruchnahme von Gebieten ist geeignet, eine mögliche Rohstoffgewinnung dauerhaft auszuschließen und die betreffenden Lagerstätten dadurch zu entwerten. Mit Blick auf die Begrenztheit und Standortgebundenheit von erkundeten Rohstoffvorkommen ist der Ausschluss der Überbauung erforderlich.

zu G 2.1.5 Zur Deckung des aktuellen Bedarfs ist die Rohstoffgewinnung in den Vorranggebieten Rohstoffsicherung Steine und Erden in ausreichendem Umfang gesichert (vgl. Erläuterungen zu Plansatz 2.1.2). Die Nutzung der Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung Steine und Erden ist demnach i.d.R. erst erforderlich, wenn die Gewinnung in den Vorranggebieten nicht im vorgesehenen Umfang oder Zeitraum möglich ist. Sie sollen aus diesem Grunde gegenüber den Vorranggebieten nachrangig, also mittel- bis langfristig einer Nutzung zugeführt werden.

Die Rohstoffgewinnung beeinträchtigt, vor allem wenn sie an mehreren Stellen, die in räumlichem Zusammenhang stehen gleichzeitig erfolgt, die Wohn- und Aufenthaltsqualität der Bevölkerung durch erhöhtes Verkehrsaufkommen, Lärm- und Staubemissionen. Eine zeitliche Staffelung des Abbaus sowie die Sicherung ausreichender Mindestabstände zu Siedlungsgebieten sind geeignet, gewinnungsbedingte Auswirkungen zu minimieren und übermäßige Belastungen einzelner Teilräume der Region zu vermeiden.

zu 2.2 Rohstoffgewinnung

zu G 2.2.1 Die Pro-Kopf-Nachfrage nach oberflächennahen Rohstoffen (Sand, Kies, Splitt und Ton) beträgt durchschnittlich 7 - 9 t pro Jahr (langjähriger Mittelwert) und ist eng an den regionalen Bedarf gebunden, da Transporte über weitere Entfernungen betriebswirtschaftlich nicht rentabel sind. Bezogen auf den Bedarf der Region Uckermark-Barnim und eines Teils der Metropole Berlin ergibt sich folgendes Bild:

	Einwohner (gerundet)	Rohstoffbedarf jährlich 9 t / Einw.	Rohstoffbedarf jährlich 7 t / Einw.
Uckermark-Barnim (Stand 31.12.2005)	316.000	2.844.000 t	2.212.000 t
Land Berlin ¹ (Stand 30.09.2006)	510.500	4.594.500 t	3.573.500 t
gesamt: ²	826.500	7.438.500 t	5.785.500 t

¹ Es wurden 15 % der Einwohner von Berlin in die Bedarfsberechnung einbezogen, da die Region Uckermark-Barnim ca. 15 % der Fläche des Landes Brandenburg einnimmt.

² Die Rohstoffbereitstellung für die angrenzenden Gebiete der Nachbarregionen wurde mit der Rohstofflieferung aus diesen Regionen in die Region Uckermark-Barnim gleichgesetzt. Importe aus der Republik Polen konnten in Ermangelung von Daten nicht berücksichtigt werden, sind jedoch für die Region Uckermark-Barnim durchaus relevant.

Gegenwärtig ist die Rohstoffgewinnung in der Region für etwa 6,5 Mio t/Jahr (Quelle: genehmigte Betriebs- und Abgrabungspläne) planfestgestellt. Damit könnte pro zu versorgender Einwohner ein jährlicher Bedarf von ca. 7 t abgedeckt werden. In den Jahren 1995-97 wurde die mögliche Fördermenge lediglich zu ca. 70 % und in den Jahren 1998-2001 sogar nur zu ca. 50 % realisiert. Der Rückgang der Rohstoffgewinnung setzte sich auch nach 2001 fort. In den Jahren 2002-05 wurde nur noch weniger als 40 % der möglichen Fördermenge realisiert. Zwischenzeitlich ist die Fördermenge wieder leicht angestiegen. Eine Auslastung der aktiven Gewinnungsgebiete ist jedoch nicht erkennbar.

Aus diesen Daten wird deutlich, dass bei der gegenwärtigen Marktsituation die Erschließung zusätzlicher, überörtlich bedeutsamer Gewinnungsgebiete nicht zwingend erforderlich ist. Vielmehr kommt dem Regionalplan die Aufgabe der Schaffung langfristiger Planungssicherheit für existierende Unternehmen durch die Auswahl geeigneter Erweiterungsflächen bzw. die Vorhaltung von Ersatzflächen für ausgebeutete Lagerstätten sowie deren Sicherung als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung Steine und Erden zu.

- zu G 2.2.2** Zur Minimierung der Auswirkungen des Rohstoffabbaus ist es nötig, dass die Gewinnung räumlich begrenzt erfolgt und ausgebeutete Flächen umgehend rekultiviert werden. Eingriffe in den Naturhaushalt und Belastungen der Bevölkerung, vor allem in Siedlungsnähe, lassen sich somit zeitlich begrenzen und Immissionen (Lärm, Staub) verringern. Der Flächenentzug für die anderen Landnutzer wird in Grenzen gehalten. Die Entwicklungsziele der Landschaftsrahmen- und Landschaftspläne sowie Planungen der Gemeinden für die Nachnutzung sollen möglichst frühzeitig in die Betrachtung einbezogen werden, damit bei der Aufstellung der Betriebspläne ggf. schon auf eine folgenutzungsorientierte Abbauführung hingewirkt werden kann.
- zu G 2.2.3** Die umfassende Gewinnung der Rohstoffvorräte erschlossener Lagerstätten in konfliktarmen Bereichen ist aus Gründen der sparsamen Inanspruchnahme des Freiraumes und des haushälterischen Umganges mit den Lagerstätten geboten. Zugleich bietet sich dadurch die Möglichkeit der optimalen Nutzung vorhandener Infrastruktur, was somit auch betriebswirtschaftlich sinnvoll ist.
Bedingt durch den hohen Bedarf an Transportleistungen bei der Rohstoffgewinnung ist im Umfeld von Abbaugebieten ein deutlich erhöhtes Verkehrsaufkommen nachweisbar. Zur Minimierung der verkehrsbedingten Belastungen der Bevölkerung ist bei künftigen Gewinnungsvorhaben die Orientierung auf Gebiete mit vorhandener und tragfähiger Verkehrserschließung erforderlich.
- zu G 2.2.4** Aufgrund des besonders hohen Konfliktpotentials zwischen der Torfgewinnung und der Sicherung des Naturhaushalts soll für Torfabbauvorhaben der Nachweis des Bedarfs für medizinische Zwecke erbracht werden. Die Torfgewinnung soll dann möglichst in der Nähe der medizinischen Einrichtung erfolgen, um Transportwege zu minimieren. Die Rückführung gebrauchter Torfmassen an den Entnahmeort ist ein bereits erprobtes Verfahren und verbessert die Regeneration des Torfkörpers.